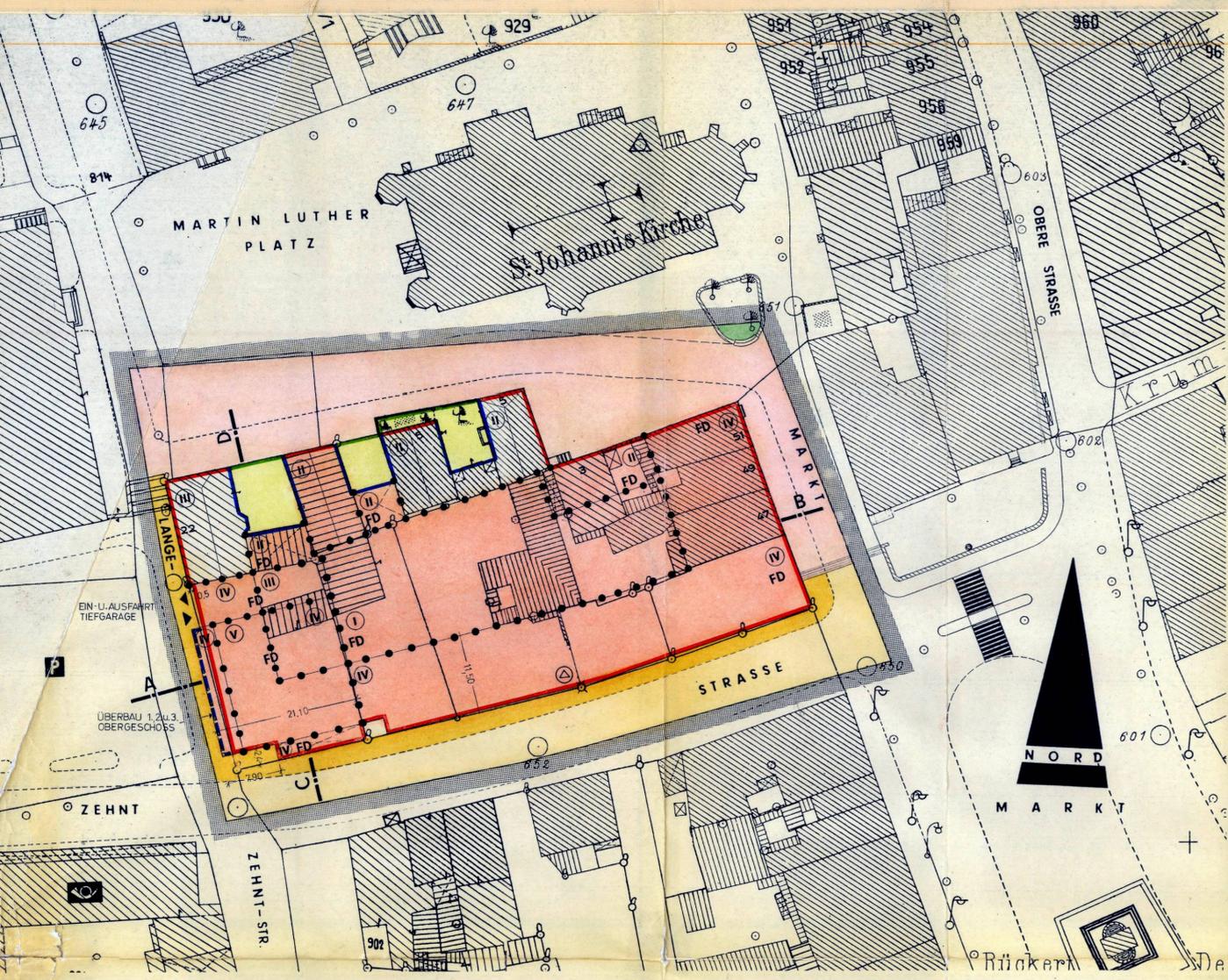


BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN LANGE-ZEHNT-STR., ZEHNTSTR., A 13a MARKT U. MARTIN-LUTHER-PLATZ IN SCHWEINFURT GMKG. SCHWEINFURT

M. 1:500



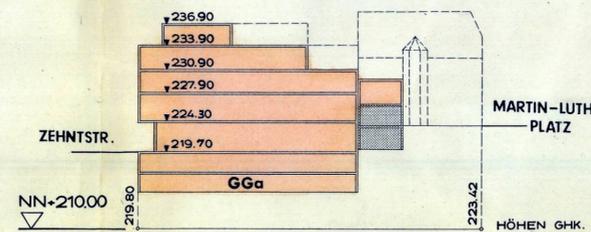
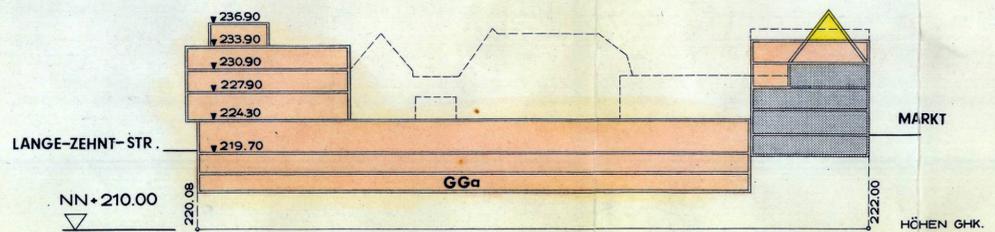
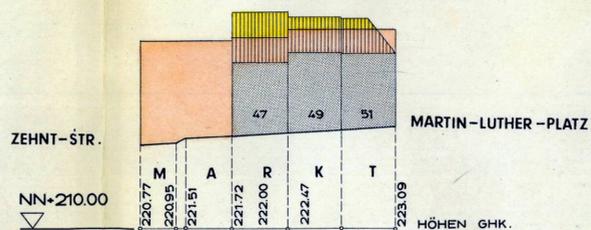
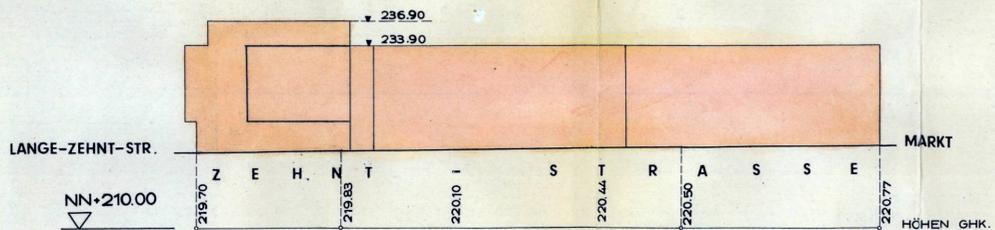
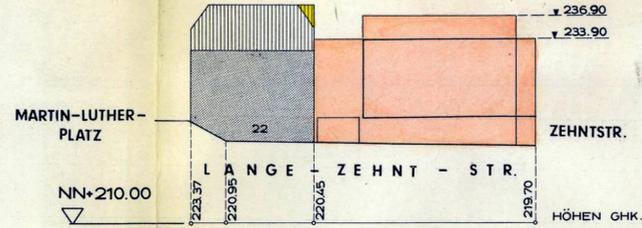
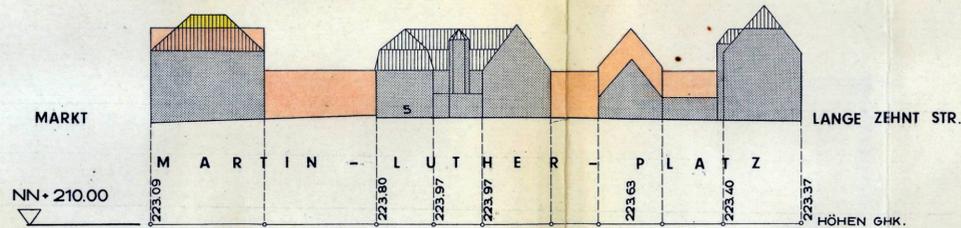
ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- VORHANDENE ÖFF. VERKEHRSFLÄCHEN
- GEPLANTE ÖFF. VERKEHRSFLÄCHEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VORHANDENE BEBAUUNG
- GEPLANTE BEBAUUNG
- ABBRUCH
- PRIVATE FREIFLÄCHE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND FESTGESETZT (BEZUGSHÖHEN SIEHE STRASSENABWICKLUNGEN UND SCHNITTE)
- FLACHDACH
- ARKADE FÜR FUSSGÄNGER
- UMFORMERSTATION
- GEMEINSCHAFTSGARAGE

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
DAS GEBIET INNERHALB DES PLANUNGSBEREICHES WIRD ALS KERNGEBIET (MK) GEM. § 7 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT.
SONSTIGE WOHNUMGEN WERDEN IN DEN ANWESEN LANGE-ZEHNT-STRASSE 22, MARTIN-LUTHER-PLATZ 3 UND 5, MARKT 49 UND 51 SOWIE IM VORDERHAUS MARKT 47 OBERHALB DES ERDGESCHOSSES ZUGELASSEN. IM ANDEREN TEIL DES PLANUNGSBEREICHES WERDEN SONSTIGE WOHNUMGEN OBERHALB DES 1. OBERGESCHOSSES ZUGELASSEN. (§ 7 ABS. 2 NR. 7 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG)
2. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
A) DURCH BAULINIEN, BAUGRENZEN UND SONSTIGE ABGRENZUNGEN
B) DURCH DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
C) DURCH FESTSETZUNG DER TIEFGARAGE IM BEREICH DER ZU ERSTELLENDEN NEUBAUTEIL ENTLANG DER ZEHNTSTRASSE. (§ 21 a ABS. 5 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG)
3. BAUWEISE:
FÜR DAS GEBIET WIRD DIE GESCHLOSSENE BAUWEISE FESTGESETZT. AUSGENOMMEN IST DER BEREICH DES MARTIN-LUTHER-PLATZES MIT DEN VORHANDENEN GIEBELSTÄNDIGEN BÄUKÖRPERN.
4. GESTALTUNG:
BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANES SIND DIE DARGESTELLTEN STRASSENABWICKLUNGEN UND SCHNITTE DURCH DEN BAUBLOCK MIT DEN FESTZULEGENDEN DER TRAUFG- UND FIRSHÖHEN UND DEN SICH DARAUS ERGEBENDEN DACHNEIGUNGEN. DIE TRAUFE WIRD AUS DEM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE UMFASSUNG UND DER OBERKANTE DES OBERSTEN VOLLGESCHOSSES GEBILDET. BEI DEN VORDERGEBÄUDEN, WELCHE MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSEHEN SIND, KANN BEI AUSFÜHRUNG EINER ZWEIFACHIGEN DACHKONSTRUKTION DIE OBERKANTE DER DACHEINDECKUNG MAX. 0,90 m ÜBER DER FESTGESETZTEN TRAUFE LIEGEN. (= BRÜSTUNGSHÖHE DER TERRASSE VOR DEM ZURÜCKGESETZTEN 5. GESCHOSS).
DACHGAUPEN SIND NUR ZULÄSSIG AUF DÄCHERN MIT ÜBER 40° DACHNEIGUNG. SIE MÜSSEN SICH IN DIE DACHFLÄCHE MASSTÄBLICH GUT EINFÜGEN. KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.

ABWICKLUNGEN UND SCHNITTE



SCHNITT A-B

SCHNITT C-D

AUFGESTELLT AM 5. MAI 1969

STADTPLANUNGSAMT
Gutschmidt
(DIPL. ING. GUTSCHMIDT)
STADTOBERBAURAT
Geipel
(GEIPEL) SACHBEARBEITER
STADTBAUAMTMANN

BAUVERWALTUNG
Lüdke
(DIPL. ING. LÜDKE)
BERUFSM. STADTRAT
GEZ. BRILLER

VERWALTUNGS- UND BAUAUSSCHUSS

AM 26. FEB. 1970

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT

AM 28. APR. 1970

BEREICHSGRENZEN

STADTRAT AM: 24. 3. 1964

TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE

AM: 18. JULI 1969

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

STADTRAT AM: 28. OKT. 1969

AUSGELEGT AM: 1. DEZ. 1969

AUF DIE DAUER
EINES MONATS

BEDENKEN UND ANREGUNGEN

SATZUNG 28. APR. 1970

STADTRAT:

Wichertmann
(WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Mit / Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BauG mit RE vom
10.10.1970 N. IV/3-926 a. 60/70
Würzburg, den 3. Okt. 1970
Regierung von Unterfranken
Alte

INKRAFTTRETEN

31. OKT. 1970

